

Lösung Fall 9

ÜBERSICHT (Auszug Falllösung)

Teil 1: Vorlage zum BVerfG

A) Zulässigkeit konkrete NK (vgl. Fall 1)

B) Begründetheit

Verfassungsmäßigkeit des Art. 23 BayFwG

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit ⇒ Landeskompetenz?

(+), Feuerwehrrecht nicht in Art. 73 ff. GG geregelt

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Verstoß gegen Art. 3 III GG

a) Schutzbereich, Eingriff ⇒ (+), da Geschlecht Anknüpfungspunkt einer gesetzlichen Regelung

b) Rechtfertigung

aa) Zwingende Erforderlichkeit aufgrund unterschiedlicher biologischer Voraussetzungen

pro: Extrembelastung im Einsatz möglich; Frauen physisch-konstitutionell im Durchschnitt schwächer als Männer

contra: Erfahrungen in der Praxis; Frauen im Polizeivollzugsdienst; eventuellen Eignungsmängeln kann durch individuelle Tauglichkeitsprüfung begegnet werden

⇒ generelle Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt

bb) Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht

(1) Art. 12 II GG

Ungleichbehandlung gerechtfertigt,
wenn Pflicht auch für Frauen wegen fehlender Herkömlichkeit
rechtlich unzulässig

⇔ Herkömlichkeit legt nur Art der Pflicht, nicht aber Adressa-
tenkreis fest, vgl. auch Art. 12a I GG

(2) Art. 3 II GG

Die festgestellte Ungleichbehandlung ist auch nicht durch das
Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 II GG gerechtfertigt.

Spätestens seit der Einführung des Art. 3 II S. 2 GG gilt, dass
der Gesetzgeber auch Regelungen schaffen kann, die zwar
formal ein Geschlecht benachteiligen, aber insgesamt zu einer
Angleichung der tatsächlichen Verhältnisse führen sollen
(z.B. Frauenquotenregelungen).

2. Verstoß gegen Art. 12 II GG

Spezialfall der allgemeinen Handlungsfreiheit ⇒ verletzt, da
keine allgemeine Dienstpflicht

Teil 2: Richtervorlage zum BayVerfGH, Art. 65, 92 BV,

Art. 2 Nr. 5, 50 BayVfGHG

⇒ **Verhältnis zwischen beiden Vorlagemöglichkeiten?**

selbstständige Verfassungsräume mit Möglichkeit der unterschiedlichen Auslegung, aber: Beachte Möglichkeit der Erledigung